

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 22/0253
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 03.06.2022
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.:-104	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	20.06.2022	Anhörung

Entwurf einer Neufassung der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung

Dem Hauptausschuss wird zur erstmaligen Beratung ein Entwurf für eine geänderte Sondernutzungssatzung und der dazu gehörenden Gebührensatzung vorgelegt.

Zur Begründung:

Grundlage für den Erlass der Sondernutzungssatzung bildet das Straßen-und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG-SH). Hinsichtlich des Anspruches der Parteien auf eine angemessene Wahlwerbung ist das StrWG-SH insoweit ergänzt worden, dass nunmehr landesgesetzlich Regelungen zur Wahlwerbung festgeschrieben und konkretisiert worden sind. Wie in der Vergangenheit stellt die Wahlwerbung von Parteien (Plakatständer, Plakatwände, Info-Stände, Lautsprehereinsatz etc.) auf öffentlichen Straßen auch weiterhin eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Durch die Neuregelung dürfen Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen, die unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen stehen, wie bisher auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, aber daneben nur noch zum Schutz von Orten städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregional- naturschutzfachlichen Gründen beschränkt werden. Ansonsten sind derartige Werbeanlagen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag zu erlauben.

Die bisherigen Regelungen der Stadt zur Einschränkung der Wahl, insbesondere der zulässigen Zahl der Werbeanlagen und der Belegung von Infoständen ist insofern nicht mehr rechtskonform. Mithin bedarf es zukünftig in der Satzung hierzu entsprechend neuer Regelungen. Diese sind in dem neuen § 5 a der Satzung zusammengefasst.

Überdies ist die Satzung/gebührensatzung noch einmal inhaltlich und textlich überarbeitet worden, da einzelne neue Tatbestände neu entstanden sind bzw. es im Sinne der Klarheit und Bestimmtheit der Regelungen einer Anpassung bedarf. Zur besseren Lesbarkeit ist auch eine entsprechende Matrix „alt“/„neu“ mit einer kurzen Erläuterung zu den Änderungen beigefügt.

In Bezug auf die Sondernutzungsgebührensatzung beschränkt sich der Vorschlag zur Änderung auf einen Punkt. Ansonsten sind aus Sicht der Verwaltung die bisherigen Gebührentatbestände ausreichend. Allerdings kann es bei den jeweiligen Tarife noch Anpassungen geben, sofern sich dies aus der lfd. Gebührenbedarfsberechnung ergibt.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Anlagen:

1. Entwurf Neufassung Sondernutzungssatzung
2. Gegenüberstellung Sondernutzungssatzung alt-neu
3. Entwurf Neufassung Sondernutzungsgebührensatzung
4. Gegenüberstellung Sondernutzungsgebührensatzung alt-neu